

Richtlinien der Gemeinde Perl zur Vergabe von Pachtverträgen für gemeindeeigene Nutzflächen

Präambel

Die Neuverpachtung von gemeindeeigenen Flurstücken zur landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen Nutzung oder zur Nutzung als Weinbaufläche (im Folgenden „Nutzflächen“) unterlag bislang keiner allgemeinverbindlichen Regelung.

Zur Schaffung von Transparenz, Gleichbehandlung und Rechtssicherheit für die an der Pacht interessierten Winzerinnen und Winzer sowie Land- und Forstwirte erlässt die Gemeinde Perl aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Perl vom 12. März 2026 nachfolgende Richtlinien zur Vergabe von Pachtverträgen für gemeindeeigene Nutzflächen.

1. Zielsetzung

Ziel dieser Richtlinien ist es,

- eine transparente, faire und nachvollziehbare Vergabe von Pachtverträgen sicherzustellen,
- die Gleichbehandlung aller Bewerberinnen und Bewerber zu gewährleisten,
- eine nachhaltige und ordnungsgemäße Bewirtschaftung der gemeindeeigenen Nutzflächen zu fördern sowie
- die wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde Perl angemessen zu berücksichtigen.

2. Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinien gelten für sämtliche im Eigentum der Gemeinde Perl stehenden Flurstücke, die zur landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder weinbaulichen Nutzung verpachtet werden.

(2) Sie finden Anwendung bei Neuverpachtungen sowie bei der Wiederverpachtung nach Kündigung bestehender Pachtverträge.

(3) Bestehende Pachtverträge bleiben bis zu ihrem vertraglich vereinbarten Ablauf unberührt.

3. Verfahren

(1) Bei Freiwerden von Nutzflächen wird der Ortsrat in dessen Gemeindebezirk sich die Nutzfläche befindet gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 6 SKVG gehört. Dieser berät darüber, ob die Nutzfläche vollständig oder teilweise einer anderen Nutzung (z. B. Naturschutzmaßnahmen) überführt werden sollen.

(2) Anschließend wird die weitere Vorgehensweise im dafür zuständigen Ausschuss vorberaten und im Gemeinderat beschlossen.

3.1 Bewerberkreis

(1) Zur Bewerbung um einen Pachtvertrag sind Winzerinnen und Winzer sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe berechtigt.

(2) Juristische Personen und Betriebsgemeinschaften sind zugelassen, sofern der Nutzungszweck den Richtlinien entspricht.

3.2 Bekanntmachung der zur Verpachtung anstehenden Nutzflächen

- (1) Die zur Verpachtung vorgesehenen Nutzflächen werden öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Bekanntmachung enthält insbesondere Lage und Größe der Flurstücke, Art der zulässigen Nutzung (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau), Dauer der Pacht, Pachtbedingungen, Frist und Form der Bewerbung, Information bezüglich Indexierungsklausel.
- (3) Die Bekanntmachung erfolgt in geeigneter Weise, insbesondere über das Mitteilungsblatt „Mosella“ und das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Perl.

3.3 Bewertungskriterien

- (1) Die Vergabe der Pachtverträge erfolgt aufgrund der Höhe der abgegebenen Gebote.
- (2) Bei Gebotsgleichheit erhält der Bewerber den Zuschlag, der eine Bewirtschaftung ohne chemisch synthetische Pflanzenschutzmittel zusichert, eine ökologische Ausrichtung verfolgt, einen bestmöglichen Bodenschutz zusichert, sowie einen Beitrag zur Pflege der Kulturlandschaft leistet.
- (3) Wird eine Bewerbung für mehr als ein Flurstück abgegeben, so ist für jedes Flurstück ein Gebot zu hinterlegen.

3.4 Vergabeentscheidung

- (1) Den Zuschlag erhält grundsätzlich die Bewerbung mit dem höchsten abgegebenen Gebot.
- (2) Bei Gebotsgleichheit gilt Nummer 3.3, Absatz 2 entsprechend.
- (3) Erfüllen mehrere Bewerber die Vorgaben der Nummer 3.3, Absatz 2, entscheidet das Los.

4. Übergangsregelung

- (1) Diese Richtlinien finden Anwendung auf alle Vergabeverfahren für Pachtverträge über gemeindeeigene Nutzflächen, die nach ihrem Inkrafttreten begonnen werden.
- (2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehende und wirksam abgeschlossene Pachtverträge bleiben bis zu ihrem vertraglich vereinbarten Ablauf unberührt.
- (3) Wird ein bestehender Pachtvertrag nach Inkrafttreten dieser Richtlinien gekündigt, ist die jeweilige Nutzfläche nach Maßgabe dieser Richtlinien neu zu vergeben.

5. Indexierungsklausel

- (1) Der Pachtzins unterliegt der Indexierungsklausel des Absatzes 2.
- (2) Ändert sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basis 2020 = 100) gegenüber dem für den Monat des Vertragsbeginns veröffentlichten Index um mindestens fünf Prozent, so ändert sich die Jahrespacht ab dem auf die Anpassung folgenden Monat im gleichen Verhältnis.

Perl, den 12. März 2026
Der Bürgermeister
Ralf Uhlenbruch